

Netznutzungsvertrag



Für die Netzkundenanlage am Standort:										Etage _____ <input type="checkbox"/> rechts <input type="checkbox"/> mitte <input type="checkbox"/> links		
PLZ		Ort			Straße			Haus-Nr.				
Name und Anschrift des Gebäudeeigentümers (sofern nicht identisch mit Netznutzer)												
zwischen dem Netznutzer (Netzkunden)												
wenn abweichend vom Standort der Netzkundenanlage												
PLZ		Ort			Straße			Haus-Nr.		Telefon		
und der ASCANETZ GmbH als Netzbetreiber. Unter Anerkennung der umseitig abgedruckten Netznutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung ein Netznutzungsvertrag basierend auf den Festlegungen des § 24 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), geschlossen. Die Unterzeichnung durch den Netzkunden gilt gleichzeitig als Inbetriebsetzungsauftrag gemäß § 14 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) einschließl. der dazu z.Z. gültigen „Ergänzenden Bedingungen der ASCANETZ GmbH.“												
Ort, Datum				Unterschrift Netznutzer				Wiederholung in Blockschrift				
Ort, Datum				Stadtwerke Aschersleben ASCANETZ GmbH als Netzbetreiber								

Inbetriebsetzungsauftrag

<input type="checkbox"/> Neuanlage	<input type="checkbox"/> Wiederinbetriebsetzung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> vorübergehend betriebene Anlage			
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Anlage im Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/> kommunale / gewerb. Anlage	(Zutreffendes bitte ankreuzen)			
Technische Angaben zur Netzkundenanlage:						
Hauptleitungssystem _____ x _____ mm ² Al/Cu		SH-Schalter / Zählervorsicherung _____ x _____ A				
Folgende Verbrauchsgeräte sind an die Installationsanlage angeschlossen:						
Verbrauchsgerät	Anzahl	kW gesamt	Verbrauchsgerät	Anzahl	kW einzeln	kW gesamt
Haushalt einschließlich Elektroherd			Eigenerzeugungsanlagen			
Durchlauferhitzer			Motoren			
Nachtspeichergeräte			Röntengeräte			
Freigabezeiten: 8 + _____			Schweißgeräte			
Art der Regelung: <input type="checkbox"/> V <input type="checkbox"/> R <input type="checkbox"/> S			Beleuchtung			
Direktheizungsgeräte u. ä.			Für weitere Verbrauchsgeräte und Geräte, außerhalb der zugelassenen Werte gemäß TAB 2012 Mitteldeutschland, Eigenerzeugungsanlagen und Wärmepumpen sind nähere Angaben bzw. ein Datenblatt einzureichen!			
Wärmepumpe	<input type="checkbox"/> monoval.	<input type="checkbox"/> monoenerg.	<input type="checkbox"/> bivalent			
Höchste zu erwartende 1/4 -Stunden-Leistung in kW:						Für Hausanlagen sind nebenstehend keine Angaben erforderlich.
Benutzungsstundenzahl:		kWh/Jahr: HT		NT		
Bemerkungen:						
Datum/Unterschrift des o. g. Gebäudeeigentümers, sofern er nicht Netznutzer ist und die Inbetriebsetzungskosten gem. NAV § 14 (3) von ihm übernommen werden.						

Einbau _____ A	Beglaubigungsjahr:					Die aufgeführte Installationsanlage ist unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften u. Verfügungen nach den anerkannten Regeln der Technik u. den Technischen Anschlussbedingungen errichtet, geprüft und ist/wird am _____ fertiggestellt.
Zähler-Nr.:						
Stand HT						
Stand NT						
TSG-Nr.:						
Ausbau _____ A	Beglaubigungsjahr:					Datum, Unterschrift des verantwortl. Fachmannes, Stempel
Zähler-Nr.:						
Stand HT						
Stand NT						
TSG-Nr.:						Eintrags-Nr.
Freigabe Inbetriebsetzung		Zählereinbau		Eingabe DV		Inbetriebsetzungsrechnung
Datum		Datum		Datum		Datum
Name		Name		Name		Name

Netznutzungsbedingungen

1. Gegenstand/Umfang

- 1.1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzkunden für den Bezug von elektrischer Energie am oben genannten Standort, den Hausanschluss an das Niederspannungsnetz zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, zu betreiben, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Der Hausanschluss basiert auf den Vorgaben gemäß Teil 2 Niederspannungsanschlussverordnung sowie den dafür „Ergänzenden Bedingungen der ASCANETZ GmbH“ (nachf. Ergänzende Bedingungen) in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.2. Dieser Netznutzungsvertrag regelt nicht die Lieferung elektrischer Energie. Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm bezogene elektrische Energie auf der Grundlage einer vertraglichen Bindung mit einem Stromlieferanten bezogen wird. Er ist hierüber dem Netzbetreiber zum Nachweis verpflichtet.

Hat der Netzkunde für die bezogene elektrische Energie keinen rechtskräftigen Stromlieferungsvertrag, oder informiert der Stromlieferant den Netzbetreiber über eine Beendigung des Lieferverhältnisses, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die durch ihn aushilfsweise gelieferte elektrische Energie nach dem allgemeinen Tarif abzurechnen. Diese Regelung gilt auch für den Fall der Insolvenz des Stromlieferanten.

2. Messung/Zählung

- 2.1. Der Netzbetreiber ist für die ordnungsgemäße Zählung und Bereitstellung der Informationen zur Abrechnung der entnommenen Energie verantwortlich. Er übernimmt Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Zähleinrichtungen, die in seinem Eigentum verbleiben und bestimmt deren Art, Zahl und Größe.
- 2.2. Der Netzkunde hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3. Die an den Zähleinrichtungen befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen weder beschädigt, noch entfernt werden.
- 2.4. Der Netzbetreiber hat jederzeit das Recht, die Zähleinrichtungen seinen Erfordernissen entsprechend anzupassen.

3. Entgelte

- 3.1. Für die Nutzung des Verteilungsnetzes und die in der Handlungszone vorgelagerten Netze zum Bezug elektrischer Energie und der damit verbundenen Leistungen des Netzbetreibers, entrichtet der Netzkunde gemäß dem jeweils gültigen, veröffentlichten, und in der Geschäftsstelle des Netzbetreibers ausgelegten „Preisblatt Netznutzung“, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das Entgelt setzt sich zusammen aus:

- Netznutzungsentgelt
- Messentgelt (Bereitstellung der Zähleinrichtung und Zählungen, Abrechnung Netznutzungsentgelt); werden auf Wunsch des Netzkunden Zählerablesungen außerhalb des vereinbarten Ablesetermins oder zusätzliche Zählerablesungen vorgenommen, so stellt der Netzbetreiber dem Netzkunden den zusätzlichen Aufwand gesondert in Rechnung.
- Konzessionsabgabe sowie Mehrbelastungen gem. § 5, Abs. 1 Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz.

Der Netzkunde haftet für die Entrichtung dieses Entgeltes auch dann, wenn er mit seinem jeweiligen Stromlieferanten vereinbart haben sollte, dass dieses von diesem entrichtet werden soll. Soweit der Netzkunde Zahlungen auf dieses Entgelt an den jeweiligen Stromlieferanten geleistet hat, so haben diese Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber keine Erfüllungswirkung.

- 3.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die im „Preisblatt Netznutzung“ angegebenen Entgelte zu ändern. Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung und Angabe des Zeitpunktes der Preisänderung wirksam.

- 3.3. Heute noch unbekannte oder noch nicht wirksame Belastungen durch Abgaben, Steuern, sowie gesetzlich zu leistende Ausgleichszahlungen, welche sich auf die Kosten für die Fortleitung der elektrischen Energie auswirken, sind in den Entgelten nach Ziff. 3.1. nicht berücksichtigt, und verändern diese nach ihrem Eintreten entsprechend.

4. Abrechnung und Fälligkeit

- 4.1. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich. Der Netzkunde leistet monatliche Abschlagszahlungen an den Netzbetreiber. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen wird vom Netzbetreiber festgelegt. Bei Vorlage entsprechender Vereinbarungen zwischen Netzkunden, Stromlieferanten und Netzbetreiber erfolgt die Rechnungslegung an den Stromlieferanten. Im Hinblick auf die Regelung unter Ziff. 1.2. wird dem Netzkunden auf Antrag ein Duplikat der Rechnung zugesandt.
- 4.2. Die Rechnungen sind 14 Kalendertage nach Erhalt fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.
- 4.3. Der Rechnungseinzug erfolgt grundsätzlich per Lastschrift.
- 4.4. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Ablauf der Zahlungsfrist an, Verzugszinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 1, Abs. 2 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz zu berechnen.
- 4.5. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen auch als in Euro vereinbart gelten und, soweit der Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland gilt, nur noch in Euro ausgewiesen werden.

5. Haftungsregelungen

- 5.1. Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Netzkunden gelten die Regelungen § 18 NAV entsprechend.
- 5.2. Der Netzbetreiber haftet ohne Einschränkung für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit des Netzkunden.
- 5.3. Ansonsten haftet der Netzbetreiber mit Ausnahme der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten nur in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, maximal in Höhe eines Netznutzungsjahresentgelts.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzkundenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Netzkundenvertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden im Einvernehmen sodann eine Regelung vereinbaren, die den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.
- 6.2. Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Festsetzung der Bestimmungen des Netzkundenvertrages maßgebend waren ändern, wird der Netzkundenvertrag angepasst.
- 6.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

7. Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Der Netzkundenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch den Netzkunden, frühestens jedoch mit dem Posteingang beim Netzbetreiber, in Kraft. Dieser Netzkundenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.